

Objektyp: **BackMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **82 (1963)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Persönlichkeit und subjektives Recht

Die ärztliche Aufklärungspflicht

Zwei Abhandlungen zum Persönlichkeitsschutz

von

HANS HINDERLING

Professor an der Universität Basel

(Basler Studien zur Rechtswissenschaft Heft 66)

77 Seiten, Fr. 12.—

In der ersten dieser außerordentlich aktuellen Abhandlungen vermittelt der Autor in gedrängter Form einen umfassenden Überblick über den privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz sowie über das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Im Aufsatz über die ärztliche Aufklärungspflicht wird ein Thema behandelt, das zwar vor allem Juristen und Mediziner, aber auch eine weitere Allgemeinheit angeht. Professor Hinderling begründet in seinen Darlegungen eine Lösung im richtig verstandenen Persönlichkeitsinteresse des Kranken und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Verständigung zwischen Ärzten und Juristen.

Zu beziehen in allen Buchhandlungen